

RS LvWg 2018/11/6 405-2/131/1/19-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.2018

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

06.11.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §80 Abs1

GewO 1994 §360

Rechtssatz

Die in § 80 Abs 1 GewO 1994 vorgesehene Rechtsfolge des Erlöschen der Genehmigung der Betriebsanlage tritt mit Ablauf der dort genannten Frist ipso iure ein, ohne dass es dafür eines behördlichen Ausspruches bedarf, namentlich ist ein Feststellungsbescheid über das Erlöschen einer Genehmigung nicht zu erlassen (vgl. VwGH 11.9.2013, 2010/04/0032, mit Verweis auf VwGH 23.5.1995, 94/04/0251, siehe auch Stolzenlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage Handbuch, 4. Auflage RZ 46). Im Falle des Erlöschen einer Genehmigung der Betriebsanlage würde der weitere Betrieb derselben ohne Bewilligung erfolgen. In einem solchen Fall wären von der Behörde Maßnahmen gemäß § 360 GewO 1994 zu ergreifen (VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099).

Der Verwaltungsgerichtshof hat ein Feststellungsinteresse, ob die Bewilligung für die Anlage erloschen sei, für den Anlageninhaber bejaht. Ein rechtliches Interesse des – in seinen Parteirechten eingeschränkten – Nachbarn an einer derartigen Feststellung kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden (VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099).

Schlagworte

Gewerberecht, Parteistellung, Nachbar, Erlöschen der Genehmigung einer Betriebsanlage, Feststellungsinteresse

Anmerkung

o. Revision erhaben, VwGH vom 15.07.2021, Ro 2019/04/0008 bis 0011-7; Abweisung (Spruchpunkt I. lita u. litc); Zurückweisung (Spruchpunkt I. litb)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGS:2018:405.2.131.1.19.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at